



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

Außer diesen innerhalb der Willebadessener Mark mit seinen Bürgern geteilten Allmendeberechtigungen sind auch solche mit auswärts Wohnenden bekannt. So haben Kloster und Stadt nach einem wahrscheinlich um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrage⁷⁾ die nachbarliche Mithude mit dem Frauenstift Heerse und dessen Untertanen innerhalb gewisser Grenzgebiete. Die Schweine eines jeden Teiles sollen jedoch nur auf den Kornstoppeln des eigenen Bezirkes getrieben werden. Solange sollen sich die Schäfer der Mithude enthalten. Der Auftrieb der Neuenheerser mit ihren Schweinen nach dem Walde zu wird am Ochsenkampe, wie es Sandsteine dort ausweisen, beschränkt. Eine ähnliche Mithude hat, wie ein Schriftstück aus dem Jahre 1553 besagt,⁸⁾ in früherer Zeit zwischen Willebadessen und dem adeligen Hause der Spiegel in der Albxer Mark bestanden.

7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern.

a) Aeltere Verfassung.

In dem um 1250 abgefaßten Heberegister des Klosters Willebadessen treten uns als die bedeutendsten Bestandteile des in Kurien, mansus, domus und bona organisierten Besitzes die Kurien entgegen. Es fragt sich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Leider enthalten die Angaben des Heberegisters und der Urkunden wenig darüber, doch immerhin so viel, um eine befriedigende Ausdeutung dieses Begriffes zu ermöglichen. Zunächst steht fest, daß die Kurien nach der Höhe der Abgaben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Klosters darstellen. An ihrer Spitze stehen, wie sich aus gelegentlichen Angaben ergibt, sog. villici oder Meier. Sind diese nun identisch mit den gleichnamigen Vorstehern der Villikationshauphöfe, oder gehören sie bereits einem späteren Stadium in der Entwicklung dieses Beamtentums an, oder anders: Hatte das Kloster damals die Villikationsverfassung in Uebung? Das ist um so wichtiger zu entscheiden, als die Abfassung des Heberegisters in eine Zeit fällt, in der die Villikationsverfassung der Auflösung entgegenging und allmählich einem mehr oder minder freien Verhältnis zwischen Grundherrn und abhängigen Leuten Platz machte, deren Entwicklung in der sog. Meierverfassung gipfelte.

Die Villikationsverfassung, die die charakteristische Form des grundherrlichen Besitzes im Früh- und Hochmittelalter bildete, war eine zum Zwecke der leichteren Verwaltung geschaffene Zusammenfassung des Besitzes in größere Gutskomplexe. An der Spitze eines solchen stand ein sog. villi-

⁷⁾ Klosterarchiv Willebadessen (ohne Jahr).

⁸⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

cus oder Meier, der als Beamter den Haupt- oder Fronhof bewirtschaftete und zugleich die von den ihm unterstellten, an zinspflichtige Bauern ausgetanen Gütern fälligen Abgaben eintrieb und an den Herrn abführte, sowie ihre Dienste im Interesse des Herrn nutzbar machte. Meierhof und zugehörige Güter (diese wegen ihrer charakteristischen Größe auch einfach Hufen genannt) bildeten eine Villikation. Der Meier war für die gesamte Wirtschaftsführung der Villikation verantwortlich. Mit der Zeit jedoch hatten sich in diesen Verhältnissen so viel Mißstände gezeigt, daß der in dieser Form organisierte Besitz für den Herrn sehr wenig ergiebig wurde. Das hatte namentlich seinen Grund in den Veruntreuungen der Meier, die zwar alle Ueberschüsse der ganzen Villikation an den Herrn abzuliefern hatten, aber unter allen möglichen Vorwänden für sich zurückbehielten, dann in dem Bestreben, ein erbliches Recht an der Villikation zu begründen, wodurch dem Grundherrschaft häufig ganze Villikationen dauernd entfremdet wurden. Weil die Mittel, die man dagegen anwandte, wenig oder nichts fruchteten, schritt man zur Auflösung der Villikationen, die nach Brinkmann¹⁾ in Niedersachsen zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in Westfalen ein wenig später ihren Anfang nahm.

Allerdings ist nach Wittich in Paderborn und Corvey vorerst nur insoweit eine Aenderung in der Verfassung der Villikation eingetreten, als die wirtschaftliche Organisation gelöst wurde, die Hörigkeit der Laten aber bestehen blieb.²⁾ Dieses Bild zeigt auch das um 1250 abgefaßte Heberegister, die Abgaben aller vom Kloster abhängigen Güter sind genau fixiert. Die Villikation als Wirtschaftsverband und ein wirtschaftlich überragender Haupthof als Hebestelle für die Hufengüter besteht ohne Zweifel nicht. In ihrem Verhältnis zum Kloster stehen Kurien, mansus etc. völlig einander gleich. Eine solche Organisation des Besitzes erscheint auch ganz natürlich und im Interesse des Klosters liegend, denn die Villikationsverfassung, deren Mängel man anderswo täglich vor Augen hatte, einzuführen, wäre höchst unklug gewesen, ganz davon abgesehen, daß eine solche Formation des Besitzes bei der anfänglichen Geringfügigkeit und der verhältnismäßig unbeträchtlichen Entfernung von der Klosterzentrale schwer durchzuführen, aber auch überflüssig gewesen wäre.³⁾ Einen sicheren Beweis, daß die Villikationsverfassung und damit auch die Bedeutung der Kurie als Haupthof für unser Kloster abzulehnen ist, bildet die Tatsache, daß z. B.

¹⁾ Brinkmann, Verfassung der Meiergüter, Seite 12.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft, Seite 358 ff.

³⁾ Als einziges Mal begegnet der Ausdruck villicatio in einer Urkunde von 1292 (W. U.-B. IV. 2206), wo es sich um Schlichtung eines Streites super villicacionem in Sudheim handelt. Ob hier ein Ausnahmefall vorliegt oder ob das Wort in einem andern Sinne zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft.

in Edeleren 4 Kurien gegenüber 3 bona, 2 domus und 1 Mühle genannt werden. Hier eine Villikation anzunehmen, müßte absurd erscheinen. Man hat daher unter Kurie einen Gutshof anzunehmen, der an Größe einem Villikationshaupthofe entsprechen mochte. Die Größe derselben betrug nach dem Heberegister in dem Orte Rickersen im Jahre 1310 3 bis 4 Hufen. Allerdings scheinen hier Unterschiede bestanden zu haben. 1311 kaufte das Kloster in Rheder eine Kurie von 6 Hufen.⁴⁾ Einmal wird sogar eine solche von der Größe einer Hufe genannt.⁵⁾ Nach alledem ist soviel sicher, daß man bei der Anwendung des Wortes Kurie nur auf das Moment der Bedeutung eines größeren Besitzes und nicht auf die wirtschaftstechnische Funktion desselben gesehen hat. Die Vermutung, daß die eine oder andere Kurie, ehe sie aus dem Verbande einer fremden Villikation ausgeschieden wurde und in den Besitz des Klosters überging, diese Stellung gehabt hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich sind jedoch die meisten aus der Zusammenlegung kleineren Besitzes hervorgegangen, dessen bisherige Besitzer sich dann gegen Gewährung der Freiheit oder auch einer Geldsumme zum Abzuge veranlaßt gesehen hätten.⁶⁾ Dieser Vorgang entzieht sich zwar im einzelnen unserer Kenntnis, aber ein Vergleich des um 1250 in der villa Edeleren beispielsweise vorhandenen Besitzes mit den in den Urkunden bis dahin bezeugten Erwerbungen legt diesen Schluß nahe. Darin ist meistens die Rede von Aeckern im allgemeinen. Hätte man den nach Größe und Art unter Kurie verstandenen Besitz übernommen, so wäre nicht verständlich, weshalb man sich dieses kurzen und prägnanten Ausdrucks nicht bedient hätte.

Der Mansus dürfte mit dem Namen auch die Größe eines Hufengutes gemein haben. Im übrigen begegnet dieser Ausdruck nur wenige Male. Philippi⁷⁾ hält für den Bezirk der Osnabrücker Urkunden mansus mit domus für identisch. Der Name mansus sei im 15. Jahrhundert von der Bezeichnung domus für bäuerliches Anwesen abgelöst worden. Das scheint mir für unser Heberegister doch nicht ganz zuzutreffen. Ich glaube daß man mit Bewußtsein einen Unterschied zwischen mansus und domus gemacht hat. Denn im allgemeinen reichen die Abgaben der domus nicht an die der mansus heran. Dann, was noch wichtiger ist, läßt sich auch in der Art der Gefälle ein Unterschied erkennen. Die Abgaben der Mansus in Husen und Nörde gleichen im wesentlichen denen der Kurien,⁸⁾ während die Abgaben der zahl-

⁴⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 69.

⁵⁾ Pad. Cop.-B. fol. 74.

⁶⁾ Vergleiche dazu: Wittich a. a. O. S. 326 ff.

⁷⁾ Philippi, Einleitung zum Osnabrücker Urkundenbuch, S. XXV.

⁸⁾ Die Abgaben der Mansen in Waterfelde, Hohenroda und Wetter bestehen zwar in Geld, aber in einer den Naturalleistungen durchaus entsprechenden Höhe.

reichen domus charakteristischer Weise fast stets in Geld bestehen (wozu dann noch einige Hühner und Unzen Eier kommen). Wenn man die Größe einer Kurie im Durchschnitt zu 3—4 Hufen annimmt, so zeigt ein Vergleich, daß tatsächlich die Abgaben eines mansus bezüglich ihrer Höhe auf ein Gut von der Größe einer Hufe (30 Morgen) schließen lassen. Möglicherweise hat der mansus tatsächlich im Rahmen einer ehemaligen Villikation die Bedeutung eines Hufengutes gehabt. Jedenfalls dürfte bei der Bezeichnung mansus der damit verbundene Begriff eines Gutes von mindestens 30 Morgen noch lebendig gewesen sein.

Was darunter ging, wurde bezeichnet als bona, die den Hufengütern am nächsten gestanden zu haben scheinen, und domus, deren Größe sich der einer Hufe nähern, andererseits zu einer solchen Kleinheit herabsinken konnte, daß der damit verbundene Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber der eigentlichen Bedeutung „Haus“ fast ganz zurücktrat. Es war wohl meistens, wie ohne Zweifel bei den domus in der Stadt Paderborn, ein kleines ländliches Anwesen mit Gärten und einigen Morgen Land. Es scheint fraglich, ob es seinen Besitzer ganz ernähren konnte.

Die Villikation war aber vor allem eine Herrschaft über Menschen, die in der sogenannten Hörigkeit zum Ausdruck kam. Hierin hat das Kloster, wie schon bemerkt, einen Anklang an die Villikationsverfassung beibehalten; denn die Hörigkeit bestand wirklich noch, wenn im Heberegister auch keine Anzeichen darauf hinweisen. Das ist schon aus der Tatsache abzunehmen, daß mit der Erwerbung der Güter auch gleichzeitig die auf ihnen sitzenden Menschen in das Eigentum des Klosters übergingen.⁹⁾ Die Hörigkeit dieser Leute aufzuheben, soweit sie sich nicht vielleicht Freiheit und Abzug erkaufte hatten, lag für das Kloster kein Anlaß vor, zumal da ihm durch den Anspruch auf die sog. Hörigkeitsabgaben eine bedeutende Einnahmequelle erwuchs. Worin diese jedoch im einzelnen bestanden haben, ist urkundlich nicht überliefert, doch ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Hörigkeitsinstitut in der Entrichtung des Sterbefalles, einer Abgabe bei Einholung des Heiratskonsenses und sonstiger aus der Hörigkeit resultierenden Leistungen.¹⁰⁾ Diese Hörigkeit scheint nach der Stadtgründungs-urkunde noch ziemlich verbreitet gewesen zu sein. Man kann zwei Arten der Hörigkeit unterscheiden: die sog. Zerozensualität und die eigentliche Hörigkeit oder „Vollschuldigkeit“. — Die Zerozensualität oder Schutzhörigkeit gründete sich darauf, „daß sich manche persönlich (ohne Uebergabe oder Empfang von Grundbesitz) in den Schutz der Kirche oder verehrter Heiligen

⁹⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235).

¹⁰⁾ Wittich a. a. O. 228 ff.

begaben und so durch Uebernahme einer kleinen Abgabeverpflichtung in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gerieten.¹¹⁾ Bei Kloster Willebadessen bestand diese Abgabe in der Darbietung eines Teiles Wachs ad nummum minus valentem.¹²⁾ Nach dem Tode der betreffenden Person hatte das Kloster Anspruch auf ein Pferd oder sonstiges Zugtier oder auf ein besseres Kleid.¹³⁾ Da diese letzteren Abgaben doch immerhin als ziemlich bedeutend erscheinen, dürften sie bei der Klasse der „Vollschuldigen“ recht drückend gewesen sein.

Die eigentliche Klasse der Unfreien spielte nach Schröder¹⁴⁾ im Mittelalter keine bedeutende Rolle mehr. Jedenfalls ist ihre Zahl bei unserm Kloster nicht groß gewesen. Ihr Vorkommen ist nur einmal bezeugt. Im Jahre 1266 schenkte nämlich Ludolf Ritter von Heerse dem Kloster als Aequivalent für eine Geldschuld u. a. eine Frau Marburgis mit aller Nachkommenschaft, genita et gignenda.¹⁵⁾ Sie fanden wohl als unfreies Hausgesinde Verwendung.

Also ein im wesentlichen auf der Hörigkeit gegründetes Verhältnis verband das Kloster mit seinen Leuten. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man sie als Pächter, die eine pensio zahlen, betrachten, ob als Zeit- oder Erbpächter, darüber schweigen die Urkunden vollständig; doch ohne Zweifel als erbliche Pächter, da das Anrecht auf die Scholle im Rahmen der Hörigkeit kaum anders als erblich zu denken ist.

b) Die Ausbildung der freien Meierverfassung.

Dieser Zustand der Dinge dauerte etwa bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, wo uns zum ersten Male freiere Verfassungsformen entgegentreten, die den Ausgangspunkt für die im 16. und 17. Jahrhundert allgemein geltende Meierverfassung bilden. Nach Wittich¹⁶⁾ gab es neben den Hörigen, deren Villikationsverband in der oben dargelegten Weise gesprengt war, viel Freimeier. Das Lasten- oder Hörigkeitsverhältnis wurde infolgedessen im Laufe der Zeit so abgeschwächt, daß es bis auf wenige Reste vom Meierrecht völlig verdrängt wurde. Diese Entwicklung hat, wie die Urkunden zeigen, auch bei unserm Kloster stattgehabt. Man findet schon völlig freie Meier, die das betreffende Gut auf Zeitpacht innehatten. Im Jahre 1416 übernimmt nämlich der Knappe Hermann Schilder den Hof des Klosters in Drevere bei Salzkotten auf 12 Jahre nach Meierrecht. Er muß

11) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte 55.

12) Am Feste des hl. Vitus, des 2. Klosterpatrones.

13) Original Klosterarchiv Willebadessen. (12. J.)

14) Schröder, Rechtsgeschichte 468.

15) W. U.-B. IV. 1060.

16) Wittich a. a. O. 361 ff.

dem Kloster jährlich 16 Malter Korn in Paderborn liefern. Bei säumiger Zahlung (wenn er vier Wochen über den festgesetzten Termin verstreichen läßt) kann er entsetzt werden. Der neue Meier soll Geile (Düngung), Arbeit und Aufwand übernehmen mit Ausnahme des Kornes auf dem Acker. Von diesem soll dem Kloster die „Hure“ entrichtet werden.¹⁷⁾ Ob auch das übrige Klostergut in dieser freien Form der Zeitpacht ausgetan war, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, scheint aber mit den späteren Zuständen verglichen, nicht wahrscheinlich zu sein. Zunächst ist fast überall, wo es sich um Erwerbungen des Klosters handelt, von meierrechtlichem Besitz die Rede, was beweist, daß das Meierrecht im östlichen Westfalen schon ziemlich verbreitet war.¹⁸⁾ Dieses Besitzverhältnis konnte das Kloster schwerlich in die minder günstige Form der Hörigkeit zurückstoßen. Aber auch für das alte Klostergut selbst scheint das meierstättische Besitzrecht im 15., teilweise schon sogar im 14. und 13. Jahrhundert bestanden zu haben. Vermutlich ist das bei manchen Kurien und überhaupt bei dem größeren Besitz der Fall, die, wie oben wahrscheinlich gemacht, vielfach aus kleinerem Besitz zusammengelegt und dann neu vergabt wurden.¹⁹⁾ Daß diese neuen Besitzer in einer Zeit, als mit Auflösung der Villikation freiere Verfassungsformen wirtschaftlicher und persönlicher Art sich ausbildeten und über ihren Bezirk hinaus Geltung gewannen (wofür schon bei unserem Kloster die Annahme der Titulatur villicus, curia spricht), die strenge Hörigkeit sich hätten aufbürden lassen, ist wenig glaubwürdig. Man wird sie daher mehr oder minder schon als persönlich frei ansehen dürfen. Derselben spricht dafür die Tatsache, daß die Besitzer von Kurien (siehe oben!) als Ratsleute erscheinen. Wenn keine urkundlichen Belege dafür vorhanden sind, so mag das nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß eben kein Anlaß vorlag, diese Dinge zu berühren. Im 16. Jahrhundert hat sich die meierstättische Besitzform völlig durchgesetzt, wofür das im Besitze des Geschichtsvereines in Paderborn befindliche „Kopiar“ fast auf jeder Seite Zeugnis ablegt. Die Größe des verliehenen Grundstückes ist dabei ganz ohne Belang. Die alte Hörigkeit war weggefallen. Allerdings faßt das Meierrecht zwei Elemente in sich: Die sog. Eigenbehörigkeit und das eigentliche Freimeierverhältnis.²⁰⁾ Dieses hatte die Fesseln der Hörigkeit gänzlich abgestreift, während dem Eigenbehörigen noch manche persönlichen Verpflichtungen oblagen. Obwohl nun das Verhältnis der Eigenbehörigkeit, deren Wurzeln nach Brinkmann in dem mit Auflösung des genossen-

¹⁷⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 64.

¹⁸⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b.

¹⁹⁾ Wittich a. a. O. 328.

²⁰⁾ Hierüber und über das folgende siehe Brinkmann a. a. O. Seite 29 ff.

schaftlichen Verbandes der Villikation geschaffenen Boden des Latenverhältnisses liegen, für unser Kloster die natürliche Entwicklung bedeuten würde, kann man dennoch das uns entgegnetretende Besitzverhältnis als ein reines Meierrecht ansprechen, wenigstens vom 16. Jahrhundert ab. Zudem ist diese Unterscheidung nicht prinzipieller Natur gewesen, insofern nicht damit gesagt ist, daß der Eigenbehörige ein unterdrückter Knecht, der Meier dagegen stets ein freier Mann gewesen sei.²¹⁾ Ein Anklang an die ehemalige Hörigkeit scheint sich sogar bis 1578 noch erhalten zu haben bei den Willebadessener Bürgern, die ihre Güter urkundlich²²⁾ zu Meierrecht besaßen. Es handelt sich um die sog. Heiratsabgabe. Darnach sollen alle, die sich nach Willebadessen verheiraten und dort das Bürgerrecht erwerben, 5 Taler, jeder heiratende Bürgersohn einen halben Taler und einen ledernen Eimer (zur Feuerwehr) an die Stadt entrichten, die damit Wege und Mauern instandhalten soll.²³⁾ Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob diese Abgabe neu eingeführt wird, oder, wie doch wahrscheinlicher, auf altem Herkommen beruht und vom Kloster an die Stadt abgetreten wird. Bei den auswärtigen Meiern findet sich für die Annahme irgendwelcher Eigenbehörigkeit nicht der mindeste Anhalt.

Was den juristischen Inhalt des Meierrechts betrifft, so läßt sich hier eine allmähliche Entwicklung zu Gunsten des Meiers wahrnehmen. Das Meierrecht ist im Grunde ein zeitpachtähnliches Besitzrecht.²⁴⁾ Hatte während der Dauer der Hörigkeit die Erblichkeit der Klostergüter bestanden, so trat mit dem Aufkommen des Meierrechts zunächst ein Rückschlag ein, insofern prinzipiell wenigstens die Nutzung des Gutes zeitlich beschränkt wurde. Nach Brinkmann²⁵⁾ hat hier wahrscheinlich das Verhältnis vieler Haupthofbesitzer, denen die Grundherren aus wohl begründeter Furcht vor dem Erblichwerden und der Beanspruchung von Eigentumsrechten das Nutzungsrecht nur auf bestimmte Jahre verliehen, vorbildlich gewirkt. In der Tat betonen die Urkunden, besonders aus dem 16. Jahrhundert, ausdrücklich, daß nur dem jeweiligen Inhaber des Gutes die Nutzung zustehe, seine Erben dagegen keinerlei Ansprüche geltend machen könnten.²⁶⁾ Die vereinzelt sich findenden Hinweise der Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert,²⁷⁾ wie die *locatio*, die Ein- und Absetzung der Meier, dürften gleichfalls in diesem Sinne zu deuten sein. Faktisch dagegen stand, wie auch Brinkmann annimmt,²⁸⁾

21) Brinkmann a. a. O. 38 ff.

22) Rezeß von 1652 im W. Cop.-B. St. A. M.

23) Kopie im Klosterarchiv Willebadessen.

24) Wittich a. a. O. 331.

25) Brinkmann a. a. O. 25.

26) P. Cop.-B. fol. 51 (1533).

27) W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b, 38.

28) Brinkmann a. a. O. 27.

die Erbllichkeit der Meiergüter von Anfang an fest. Was hätte auch den Herrn veranlassen sollen, einen Erben, der auf dem Gute aufgewachsen und mit den Verhältnissen von Grund auf vertraut war, zu entsetzen? Im Gegenteil wäre ein solches Verfahren höchst unklug gewesen und hätte eine geordnete Wirtschaft erheblich gefährdet. Tatsächlich wird auch in den Meierbriefen unseres Klosters diesen Erwägungen Raum gegeben. Es wird häufig bestimmt, daß der Erbe, falls er „bequem“ wäre, das Gut erhalten solle.²⁹⁾ Andererseits wird bis zum 16. Jahrhundert die zeitliche Dauer des Meierverhältnisses stets hervorgehoben. Nach dieser Zeit hat sich die Erbllichkeit vollständig durchgesetzt, so daß in den Meierkontrakten dieses Umstandes gar keine Erwähnung mehr geschieht.

Da das Meierrecht, wie dargelegt, hauptsächlich die persönliche Stellung seines Trägers berührte, hat die Natur der Abgaben gegen früher keine wesentliche Aenderung erlitten. Diese bestanden auch jetzt fast durchgehends in *Naturalien*. Die im Wesen der Geldabgaben begründeten Wertschwankungen hat das Kloster sorgfältig zu meiden verstanden. Den Maßstab für die Bemessung der Abgaben bot der Morgen. Das Durchschnittsmaß kann man bei den auswärtigen Meiergütern wohl auf 1 Scheffel veranschlagen.³⁰⁾ Für die Willebadessener Meier ist die Abgabe ganz genau normiert.³¹⁾ Sie betrug auf 3 Morgen 2 Scheffel (Roggen und Hafer zu gleichen Teilen).

Von den ebenfalls nach Meierrecht vergabten Wiesen wurde zumeist eine Geldabgabe erhoben, durchschnittlich für ein Fuder Wiesewachs 7 Groschen oder in *naturalibus* der 5. Teil des gesamten Ertrages. Die Einwohner von Willebadessen hatten etliche Wiesen als zu einer Hufe des Landes gehörig ganz frei.

Neben diesen regelmäßigen Abgaben hatte das Kloster noch Anspruch auf sog. Weinkauf, der bei Antritt einer neuen Aebtissin und bei Uebergang eines Gutes oder von Teilen eines solchen in andere Hände, also bei jeder Handänderung, in Geld entrichtet werden mußte. Er sollte vor allem das Obereigentum des Grundherrn scharf zum Ausdruck bringen. Seine Höhe richtete sich nach der Größe des betreffenden Grundstückes. Keinenfalls konnte er hoch genannt werden. Doch war er mit Rücksicht auf die verhältnismäßig häufige Erhebung und weil der Zufall zu sehr dabei mitspielte, eine recht unbeliebte Abgabe. Mehrere Prozeßakten³²⁾ wegen der Nieheimschen Meier beweisen das. Diese weigerten sich hartnäckig, bei Antritt einer neuen Aebtis-

²⁹⁾ Pad. Cop.-B. fol. 43, 55. Auch Bemeierungen auf mehrere Leiber finden sich.

³⁰⁾ Güterbestandsaufnahme der Nieheimischen etc. Meier, 17. Jahrh., Klosterarchiv Willebadessen.

³¹⁾ Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

³²⁾ Klosterarchiv Willebadessen ohne Jahr.

sin den Weinkauf zu leisten. Daß sie es dabei auf eine Kraftprobe ankommen ließen, nimmt nicht weiter wunder. Das Kloster muß sogar die Hilfe des Bischofs, der seinen Einfluß auf die Richter in Nieheim, Steinheim und Oeynhausens geltend machen soll, anrufen. Wie der Streit verlaufen ist, ist leider nicht bekannt. Die Durchschnittsabgabe für den Morgen beträgt einen „Schreckenberger“.³³⁾ Dieselbe Abgabe wurde auch von den Zehnten und Wiesen erhoben. Doch läßt sich, weil über den Wert, bezw. Größe dieser Vermögensarten genauere Angaben fehlen, ein Durchschnittsmaß nicht geben. Allgemein kann man sagen, daß sie sich auf einige Groschen belief.

Im übrigen war der Verfügungsfreiheit der Besitzer von Meierländereien ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Sie durften zwar die Substanz des Grundstückes nicht eigenmächtig verändern, mußten dasselbe auch in „Bau und Besserung“ halten. Verpfändungen und Verkauf waren dagegen gestattet, wenn auch nur mit Wissen und Willen des Gutsherrn, der jedoch, wie aus den zahlreichen Verträgen dieser Art seitens der Willebadessener Meier hervorgeht,³⁴⁾ nur aus schwerwiegenden Gründen seine Zustimmung verweigert haben wird.

Auch die Salzwerke des Klosters waren zu zwei Hälften vermeiert.³⁵⁾ Die Abgabe bestand naturgemäß in Salz. Daneben mußten dem klösterlichen Kaplan und dem Küster ein jährliches sog. Opfergeld entrichtet werden. Das Salz holte das Kloster mit seinen eigenen Gespannen, denen von den Meiern Herberge und Verpflegung gewährt werden mußten. Bei säumiger oder mangelhafter Leistung konnten die Meier entsetzt werden.

Die Verleihungen der Mühlen, von denen besonders die Stadtmühle in Willebadessen in den Urkunden eine Rolle spielt, trugen mehr das Gepräge einer reinen Zeitpacht. Die Kontrakte lauten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, gewöhnlich 30.³⁶⁾ Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist die Stadtmühle ununterbrochen zu 6 oder 12 Jahren, vielfach an Fremde verpachtet worden.³⁷⁾ Ferner war das Gut und die Mark Albaxen gegen 12 Gulden jährlich in Pacht ausgetan.³⁸⁾ Ebenso zeitweilig das Vorwerk Lake. Doch scheint das Kloster, wie aus den rückständigen Pachtgeldern erhellt,³⁹⁾ hier nicht gut gefahren zu sein.

Eine Besitzform eigener Art war das sog. Pachtlehen. Der

³³⁾ Schriftstück im Klosterarchiv Willebadessen. Der Schreckenberger, ein sächsischer Groschen, der nach dem Bergwerke Schreckenbergr bei Annaberg benannt ist.

³⁴⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

³⁵⁾ Pad. Cop.-B. fol. 54 (1543).

³⁶⁾ Ebenda fol. 7b (1551).

³⁷⁾ Aktenbündel darüber im Klosterarchiv Willebadessen.

³⁸⁾ Pad. Cop.-B. fol. 24 (1506).

³⁹⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

Wolthofeshof in Willebadessen war in dieser Form ausgetan.⁴⁰⁾ Die jährliche Abgabe betrug nur 2 Scheffel Korn, während die Entrichtung des Weinkaufs und die sonstigen Leihbedingungen an das meierrechtliche Verhältnis erinnerte.

8. Die Vermögenslage des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der Computus annuus redituum et expensarum, welcher im Kodex 70 des Altertumsvereins zu Paderborn vorliegt, führt als eigene Rubik die jährlich vereinnahmten Korngefälle und ihre Verwendung im Klosterhaushalte. Vergleicht man dieses Heberegister, wie man es nennen könnte, mit dem von 1250, so zeigen sich schon äußerlich bedeutende Unterschiede. Es bietet zunächst nur eine summarische Uebersicht der Gefälle, insofern nicht mehr eine Aufzählung der zinspflichtigen Güter und ihrer Abgaben im einzelnen vorgenommen wird, sondern die aus den betreffenden Ortschaften fließenden Gefälle im ganzen registriert sind. Aber auch nicht alle Orte sind namentlich aufgeführt. So hatte das Kloster nachweislich Meierländereien in Bergheim, Oeynhausens und Nieheim, wogegen nur Erträge aus Nieheim verzeichnet sind. Offenbar sind hier, wie schon die Höhe der Abgaben vermuten läßt, diejenigen aus Bergheim und Oeynhausens darunter einbegriffen. Eine ganze Reihe von Orten, an denen das Kloster 1250 Besitzungen hatte, sind nicht mehr vertreten, wenn ihre Abgaben nicht unter denen anderer Orte versteckt sind. Das wird wohl sicher bei Warburg für die Abgaben der Güter des Klosters in und um Volkmarsen zutreffen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied gegenüber dem älteren Register zeigt sich darin, daß die Abgaben außer den Wiesen- und (häufig!) Zehntgeldern ausschließlich in Korn bestehen. Die Vieh- und Geldleistungen, die sich um 1250 durchwegs bei dem kleineren, zum Teil auch bei dem größeren Besitze fanden, sind ganz weggefallen.

Ein Vergleich der Einkünfte mit den früheren, namentlich daraufhin, ob sie relativ gestiegen seien, scheidet daran, daß eine Reduzierung auf eine bestimmte Einheit (Morgen oder Hufe) nicht möglich ist. Absolut genommen sind die Einnahmen an Korn zwar gestiegen, denn während man ihre Höhe um 1250 auf ungefähr 350 Malter veranschlagen kann, wobei allerdings die Abgaben an Schweinen, Hühnern, Eiern, Geld und vor allem die Kornerträge der Eigenwirtschaft nicht mit in Rechnung gesetzt sind, ergeben sie für 1529 beispielsweise insgesamt 552 Malter, im einzelnen 240 Malter Roggen, 209 Malter Hafer, 72 Malter Gerste, 31 Malter Weizen.

⁴⁰⁾ Pad. Cop.-B. fol. 49 (1531).